

## Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr. W. Grossam, Professor des kanonischen Rechtes  
in Linz.

(**Losprechung und Kommunion der Soldaten, die in den Kampf ziehen.**) Die S. Poenitentiaria hat unter dem 6. Februar 1915 nachstehende Entscheidung getroffen:

Proposito huic sacrae Poenitentiariae dubio:

„An liceat milites ad praelium vocatos, antequam ad sacram Communionem admittantur, absolvere generali formula, seu communia absolutione, sine praecedente confessione, quando tantus est eorum numerus, ut singuli audiri nequeant, doloris actu debite emissio?“ eadem sacra Poenitentiaria, mature consideratis expositis, benigne sic annuente sanctissimo Domino nostro Benedicto Papa XV, respondendum esse sensuit:

„Affirmative. Nihil vero obstare quominus sic absoluti in praefatis adiunctis ad sacram Eucharistiam suscipiendam admittantur. Ne omittant vero cappellani militum, data opportunitate, eos docere absolutionem sic impertiendam non esse profuturam, nisi rite dispositi fuerint, iisdemque obligationem manere integrum confessionem suo tempore peragendi, si periculum evaserint.“

Wie ersichtlich, betrifft die vorstehende Erklärung der S. Poenitentiaria nur den Fall, wo die Einzelbeichte unmöglich ist, und ändert die so erteilte allgemeine Losprechung nichts an der Verpflichtung zum vollständigen Bekenntnis aller (schweren) Sünden, wenn dasselbe nachher möglich ist. (A. A. S. VII. p. 72.)

(**Kommunion und Messfeier im Felde.**) Die S. C. de Sacramentis hat mit Dekret vom 11. Februar 1915 im Hinblick auf die außerordentlichen Verhältnisse des gegenwärtigen Krieges und für so lange, als diese Verhältnisse andauern, mit besonderer Ermächtigung des Papstes erklärt und bestimmt:

1. Die Soldaten an den Fronten (milites ad proelium vocati) dürfen servatis servandis zur heiligen Kommunion per modum via- tici zugelassen werden.

2. Die Priester, welche einem Heere zugeteilt sind zum Transporte und zur Pflege der verwundeten oder kranken Soldaten, dürfen, wenn sie nicht in Kirchen celebrieren können, an jedem dezenten und sicheren Orte, auch unter freiem Himmel, das heilige Messopfer darbringen, unter Hinterhaltung jeder Gefahr der Verunehrung für das Allerheiligste. Unter den gleichen Bedingungen und Modalitäten können jene Priester, die mit der Waffe dienen müssen, celebrieren, jedoch nur an Sonn- und gebotenen Feiertagen; immer vorausgesetzt, daß die betreffenden Priester durch kein anderweitiges Hindernis an der Celebration gehindert sind.

(A. A. S. VII. 97.)

(**Beichtjurisdiktion der Priester im Felde.**) Ein Dekret der S. Poenitentiaria vom 18. Dezember 1914 bestimmt folgendes: „Die Militär-

Kapläne können, solange sie das Heer begleiten, während der Kriegsdauer allen Gläubigen, die zu ihnen beichten kommen, die sakramentale Beichte abnehmen und hiebei Gebrauch machen von allen Vollmachten, die ihnen für den Gewissensbereich übertragen sind. Die gleiche Vollmacht haben die Militärkapläne, die in Gefangenschaft gehalten werden, hinsichtlich aller Mitgefangenen.“ (A. A. S. VI. 712.)

Vorstehende Befugnisse der Militärkapläne hat die S. Poenitentiaria unter dem 11. März 1915 auf alle Priester ausgedehnt, die unter was immer für einem Titel bei einem der kriegsführenden Heere sind, woferne solche Priester früher von einem Ordinarius zum Beichthören bevollmächtigt waren und diese Vollmacht ihnen nicht positiv entzogen worden ist.

(A. A. S. VII. 130.)

(**Neber die Applikationspflicht.**) Auf drei vom Bischof von Pavia vorgelegte Fragen hinsichtlich der applicatio pro populo gab die S. C. Conciliis unter dem 16. Dezember 1914 Entscheidungen, die zum Teil von allgemeinem Interesse sind.

1. Nach der definitiven Ansetzung der Feste des heiligen Josef, des heiligen Johannes des Täufers und des Fronleichnamsfestes konnte es nicht zweifelhaft sein, daß die Applikationspflicht am 19. März, am 24. Juni und am Donnerstag nach dem ersten Sonntag nach Pfingsten bestehen bleibt. Am Mittwoch vor dem dritten Sonntag nach Ostern, auf welchen nun das Schutzfest des heiligen Josef fixiert ist, besteht dagegen keine Pflicht zur applicatio pro populo.

2. Da in Pavia am 24. August die Dedicatio ecclesiae Cathedralis zu feiern ist, wurde im Diözesankalender das Fest des heiligen Apostels Bartholomäus bleibend auf den 25. August verlegt. Damit ist nach der Erklärung der S. C. C. auch die Applikationspflicht in dieser Diözese auf den 25. August verlegt.

3. Durch ein Apostolisches Indult wird in der Diözese Pavia in festis suppressis von den Pfarrern statt pro populo auf die Intention des Bischofs appliziert. Die S. C. C. erklärt nun, es könne geduldet werden, daß die Pfarrvorstände diese Messe ad intentionem Episcopi an einem anderen Tage lesen oder durch einen anderen Priester lesen lassen. Da hiemit nicht ein neues Apostolisches Indult, sondern eine Erklärung des Indultes pro festis suppressis gegeben wird, kann die gleiche Auslegung desselben Indultes auch andernärts geduldet werden.

(A. A. S. VII. 26 s.)

(**Neber die Collecta imperata.**) Eine Entscheidung der Ritenkongregation vom 23. Dezember 1914 befaßt sich mit der Frage, wann jene Collectae imperatae wegzulassen sind, welche vom Bischof „pro re gravi“ vorgeschrieben werden. Es wird unterschieden, ob der Ordinarius eine Kollekte „pro re gravi“ ausdrücklich auch in duplicibus primae classis vorschreibt oder ohne diesen Beifat, und gelten nun folgende Regeln:

I. Eine Kollekte pro re gravi, die vom Ordinarius ausdrücklich „etiam in duplicibus primae classis“ angeordnet wird, ist an allen

Tagen zu nehmen, ausgenommen: Weihnachtsfest, Epiphanie, Gründonnerstag, Karlsamstag, Ostersonntag, Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Dreifaltigkeitssonntag, Fronleichnam.

II. Eine Kollekte pro re gravi, die der Ordinarius anordnet ohne die Beifügung, daß sie auch in dupl. I. cl. zu nehmen sei, ist wegzulassen an allen dupl. I. cl., in der Weihnachts- und Pfingstvigil, am Palmsonntag.

III. Kollekten, die vom Ordinarius nicht pro re gravi angeordnet werden, sind gemäß den der Konstitution „Divino afflato“ beigegebenen Rubriken wegzulassen:

1. an allen Festen dupl. I. cl. und dupl. II. cl.;
2. an allen Dominicae majores, d. i. an sämtlichen Sonntagen im Advent, von Quinquagesimā bis zum Weißen Sonntag inklusive und am Pfingstsonntag;
3. innerhalb der privilegierten Oktaven, d. i. nach Weihnachten, Epiphanie, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Fronleichnam;
4. in der Vigil von Weihnachten und Pfingsten;
5. so oft in der Messe schon nach den Rubriken mehr als drei Orationen zu nehmen sind.

(A. A. S. VII. 27 s.)

**(Die Ordnung bei Ausspendung der heiligen Kommunion.)** Bei Ausspendung der heiligen Kommunion, sowohl außerhalb der Messe als auch vor, nach oder während der Messe ist die Vorschrift des Römischen Rituale (tit. IV. c. 2) einzuhalten: „Sacerdos porrigit communicandis Eucharistiam incipiens a ministris altaris, si velint communicare.“ Daß die Altardiener vor den übrigen, auch vor den Klosterfrauen kommunizieren, ist ebenso im Dekrete der Ritenkongregation vom 13. Juli 1658 (Deer. auth. n. 1074) ausgesprochen mit der Begründung: „In casu praedicto ministrum sacrificii non ratione praeminentiae, sed ministerii, praferendum esse ceteris quamvis dignioribus.“

Es wurde nun die Frage erörtert: Sind in diesen und ähnlichen Vorschriften unter den „ministri altaris vel sacrificii“ nur die am Altare dienenden Kleriker und Minoristen zu verstehen, oder die Ministranten schlechthin, auch wenn sie Laien sind?

Darauf antwortete die S. R. C. unter dem 30. Jänner 1915: „Als Altar-, bzw. Messdiener, denen die heilige Kommunion an erster Stelle vor den übrigen zu spenden ist, gelten alle, die zur Messe am Altare dienen, seien es Kleriker oder Laien; nur ist zu beachten, daß vor den Laien die Kleriker, und unter den Klerikern die Träger eines höheren Weihgrades vor denen eines geringeren den Vortritt haben, und desgleichen Personen, denen eine in der Liturgie zu beachtende Bevorzugung zukommt, wie z. B. Landesfürsten oder in der Brautmesse die Brautleute.“

(A. A. S. VII. p. 71 s.)

**(Die Regierung der Diözese sede impedita.)** Bei den Wirren in Mexiko wurden fast alle Bischöfe aus ihren Diözesen vertrieben, eingekerkert oder gezwungen, sich in Verstecken aufzuhalten. Daraufhin vermeinten einige Domkapitel das Recht zu haben, zur Wahl eines

Kapitelvikars zu schreiten, und in einer Diözese übernahm tatsächlich ein Kapitelvikar die Diözesanregierung unter Beiseitesetzung des bischöflichen Generalvikars. Die S. C. Consistorialis erklärte jedoch am 6. Dezember 1914 mit scharfen Worten, daß die Domkapitel hiezu nicht berechtigt seien, jede derartige Wahl null und nichtig wäre und einzig den Bischöfen das Recht und die Pflicht zustehe, durch den Generalvikar oder einen anderen von ihnen bevollmächtigten Priester die Regierung der Diözese fortzuführen. Diese Erklärung entspricht lediglich den schon längst klar ausgesprochenen Rechtsgrundzügen. Vgl. Wenz t. II.<sup>2</sup>, p. 2, n. 794. (A. A. S. VI. 698.)

(**Ehrenvortrecht der Pfarrer Roms.**) Die Pfarrer im Stadtgebiete Roms (Urbis eiusque districtus) erhielten vom heiligen Vater Benedikt XV. auf immerwährende Zeiten das Ehrenrecht, bei den kirchlichen Funktionen in ihrem eigenen Pfarrgebiet, ferner wenn sie „collegialiter“ oder sonst amtlich bei Gelegenheit von Exerzitien, Missionen u. dgl. gemeinsam auftreten, endlich wenn sie pfarrliche kirchliche Funktionen außerhalb ihres Pfarrgebietes bei Pfarrangehörigen zu halten haben, z. B. Leichenbegägnisse, Taufen, Trauungen u. dgl., das Rochett zu tragen und sich des Handleuchters (palmatoria) zu bedienen. S. R. C. 11. November 1914 und 23. Dezember 1914.

(A. A. S. VI. 708; VII. 48 s.)

(**Die Universität Bologna.**) Unter hohen Lobesprüchen auf die glorreichen Traditionen und die ruhmvolle Vergangenheit der päpstlichen Universität von Bologna bestätigt Papst Benedikt XV. in einem Motu proprio vom 3. Dezember 1914 die alten Privilegien dieser theologischen Hochschule, speziell ihr Graduierungsrecht nicht bloß für jene, welche an diesem Kollegium selbst die theologischen Studien ordnungsgemäß zurückgelegt haben, sondern auch für Kleriker der Nachbardiözessen und von auswärts. (A. A. S. VI. 689 ss.)

(**Die Römische Akademie des heiligen Thomas.**) Diese von Leo XIII. im Jahre 1879 zur Förderung des Studiums der scholastischen Philosophie gegründete Akademie erhält durch ein Motu proprio Benedikt XV. vom 31. Dezember 1914 neuerdings die päpstliche Approbation unter teilweiser Änderung ihres Statuts. Demnach werden künftig drei Kardinäle, darunter an erster Stelle der jeweilige Präfekt der S. C. studiorum, der Akademie vorstehen und ist ein Teil des Vermögens der Akademie zu Ehrenpreisen für die Mitglieder und Studierenden dieser Akademie auszuscheiden. (A. A. S. VII. 5 ss.)

## Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Professor Peter Kitzlitzko in Ried (O.-Oe.).

### I. Das Christentum in Afrika.

Die Missionen Afrikas, die in letzter Zeit einen erfreulichen Aufschwung nahmen, haben durch den gegenwärtigen Weltkrieg eine Schädigung erlitten, die in ihren Folgen dermalen noch gar nicht bemessen